

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

29. Januar 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 03/2020

Darlehen für Zuzahlungen nach § 62 SGB V für Sozialhilfeempfänger in besonderen Wohnformen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 37 Abs. 2 SGB XII wird leistungsberechtigten Menschen in Einrichtungen, die Leistungen nach § 27b SGB XII erhalten, ein Darlehen für die der Krankenkasse gemäß § 62 Abs. 1 SGB V geschuldeten Zuzahlungen gewährt. Von einer Darlehensgewährung kann abgesehen werden, sofern der Leistungsberechtigte für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr widerspricht.

Aufgrund der Tatsache, dass § 27b SGB XII ab dem 01.01.2020 keine Anwendung mehr für Menschen in sog. besonderen Wohnformen (seither stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe) findet, ist eine Darlehensgewährung nach § 37 Abs. 2 SGB XII für diesen Personenkreis ab dem 01.01.2020 ausgeschlossen.

Leistungsempfänger in besonderen Wohnformen verbleibt jedoch aufgrund der an den Träger der besonderen Wohnform zu zahlenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Unterkunft während der Umsetzungsphase vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 (siehe Umsetzungsvereinbarung - Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX) in der Regel nur ein Betrag von 151,- Euro pro Monat zur freien Verfügung (vgl. unser Rundschreiben Nr. 28/2019). Dieser Betrag ist in seiner Höhe vergleichbar mit dem den Menschen in stationären Einrichtungen ab 01.01.2020 zur Verfügung stehenden Barbetrag (§ 27b Abs. 3 SGB XII) und der Bekleidungspauschale (§ 27b Abs. 4 SGB XII).

Im Einzelfall kann daher auf Antrag für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen für die Zuzahlung nach § 62 SGB V ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII bewilligt werden, wenn die Zuzahlung als unabweisbarer Bedarf besteht und auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Wird ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII gewährt, unterrichtet der Träger der Sozialhilfe die zuständige Krankenkasse analog der Regelung des § 37 Abs. 2 SGB XII bis spätestens zum 01.11. des Vorjahres darüber, welche Leistungsberechtigten ein Darlehen in Anspruch nehmen möchten.

Die Krankenkasse erteilt bis zum 01.01. oder bei Aufnahme in die besondere Wohnform die in § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannte Bescheinigung über die Befreiung von zukünftig anfallenden Zuzahlungen.

Die Auszahlung der Zuzahlungen, die das gesamte Kalenderjahr betreffen, erfolgt analog der Regelung des § 37 Abs. 2 SGB XII zum 01.01. oder bei Aufnahme in die besondere Wohnform durch den Sozialhilfeträger unmittelbar an die zuständige Krankenkasse.

Für Mitglieder der AOK gilt ein dahingehend abweichendes Verfahren, wonach die Krankenkasse erst nach Eingang der zu leistenden Zahlungen die notwendigen Befreiungsausweise ausstellt.

Die Zuzahlungen nach § 62 SGB V erfolgen in Höhe der jährlichen Belastungsgrenze und werden von den Barmitteln, welche den Leistungsberechtigten verbleiben (in der Regel mindestens 151,- Euro/ monatlich), in Form von monatlichen Tilgungen über das ganze Kalenderjahr in Abzug gebracht. Maßgeblich für die Höhe der Belastungsgrenze ist bei Personen nach § 62 Abs. 2 S. 5 SGB V der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII als jährliche Bruttoeinnahmen.

Durch die in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 geregelte Steigerung der Regelbedarfsstufe 1 auf 432,- Euro im Jahr 2020, erfolgt eine Erhöhung der Mindestbelastungsgrenze sowie der monatlichen Rückzahlungsverpflichtung des Leistungsberechtigten.

Ab dem 01.01.2020 ergibt sich auf Grundlage von jährlichen Bruttoeinnahmen in Höhe von 5.184,- Euro (12 x 432,- Euro) folgende in der Tabelle dargestellte Belastungsgrenze und eine damit einhergehende monatliche Rückzahlungsverpflichtung von:

	Belastungsgrenze	Monatliche Rückzahlungsverpflichtung
Leistungsberechtigte, die nicht als chronisch krank gelten: 2% der zwölffachen Regelbedarfsstufe 1	2% von 5.184,- Euro = 103,68 Euro	103,68 Euro / 12 = 8,64 Euro
Leistungsberechtigte, die als chronisch krank gelten: 1 % der zwölffachen Regelbedarfsstufe 1	1% von 5.184,- Euro = 51,84 Euro	51,84 Euro / 12 = 4,32 Euro

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen und den zuständigen Krankenkassen die leistungsberechtigten Bewohner zeitnah mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein